

# STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



## Beschlussvorlage 0759/24

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)

## Allgemeine Informationen

Datum	08.01.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Hohl, Klaus
Aktenzeichen	I/100701	Beschlusskontrolle	29.03.2024

## Mitzeichnung

Frau Ost	Rechtsamt	Name	Amt

---

Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

## Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	15.02.2024				
Stadtrat	29.02.2024				

## Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Erläuterungen

## 1. Inhaltsangabe

---

Durch die Änderung der Hauptsatzung soll das Verfahren der öffentlichen Zustellung definiert werden.

## 2. Begründung

---

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz definiert die öffentliche Zustellung von Schriftstücken soweit:

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist oder
4. sie im Fall des § 9 (*Anm.: Zustellung im Ausland*) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

In der Stadt Bernburg (Saale) war diese Zustellung bisher nicht geregelt. Allerdings treten die oben benannten Fälle (besonders 1.) inzwischen häufiger auf, so dass eine Festlegung zur öffentlichen Zustellung notwendig wird, damit dieses Instrument entsprechend genutzt werden kann. Durch eine öffentliche Zustellung wird ein Verwaltungsakt bestandskräftig, auch ohne dass der Adressat direkte Kenntnis davon erlangt.

Allerdings erfolgt eine öffentliche Zustellung erst dann, wenn alle anderen Möglichkeiten der Feststellung einer zustellfähigen Adresse erfolglos waren.

### **3. Beschlussvorschlag**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der beigefügten Fassung.

### **Anlagen**

---

Satzungstext der Änderungssatzung